

Landschaftsplanerischer Beitrag zum vorhabenbezogenen B-Plan Lokstedt 62



Januar 2014

Landschaftsplanerischer Beitrag zum Bebauungsplan Lokstedt 62

Auftraggeber:

J.H. Burmeister GmbH Co.
vertreten durch H. Wellmann
Süderfeldstraße 24 - 26
22529 Hamburg

Auftragnehmer:

Dipl. Ing. Dirk Matzen
Landschaftsarchitekt BDLA
Kirchenstraße 20, 22869 Schenefeld
Tel. 040 – 8301746, FAX 040- 8397335
d.matzen@alice-dsl.net

Stand: 2. Juni 2011

Letzte Überarbeitung am: 21.1.2014

Inhalt

1.	AUFTRAG-/AUFGABENSTELLUNG	4
2.	NATURRÄUMLICHE BESTANDSBESCHREIBUNG	4
2.1	STANDORT UND UNTERSUCHUNGSRAUM	4
2.2	LANDSCHAFTSPROGRAMM, ARTENSCHUTZ , „GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE“ (§ 30ER BIOTOPE), FFH UND SCHUTZGEBIETE	5
2.3	SCHUTZGUT KLIMA / LUFT	5
2.3.1	Beschreibung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen / Festsetzungen	6
2.4	SCHUTZGUT WASSER	6
2.4.1	Beschreibung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen / Festsetzungen	7
2.5	SCHUTZGUT BODEN	7
2.5.1	Beschreibung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen / Festsetzungen	9
2.6	SCHUTZGUT TIERE UND PFLANZEN	9
2.6.1	Beschreibung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen / Festsetzungen	11
2.7	SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD	12
2.7.1	Beschreibung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen / Festsetzungen	12
2.8	ZUSAMMENFASSUNG	12
2.9	MAßNAHMEN DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE	13
2.10	BAUMSCHUTZ	13
3.	BEGRÜNDUNG FÜR VORGESCHLAGENE BEGRÜNUNGS-MAßNAHMEN	13
3.1	VORSCHLAG FÜR (HUCKEPACK-)FESTSETZUNGEN IN § 2 DES B-PLANS LOKSTEDT 62	16

ANHANG

1. AUFTRAG-/AUFGABENSTELLUNG

Auf dem aufgelassenen Betriebsgelände der Fa. Tiefbau Wellmann und Burmester soll zukünftig die Entwicklung von Wohnbauflächen und eines Quartierparks ermöglicht werden. Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans Lokstedt 62 werden die naturräumlichen Gegebenheiten erfasst und bewertet. Im landschaftsplanerischen Beitrag wird insbesondere der Baumbestand einer qualitativen Bewertung unterzogen und es werden Vorschläge für grünordnungsplanerische Regelungsinhalte, sog. Huckepackfestsetzungen zur Übernahme in den B-Plan vorgeschlagen.

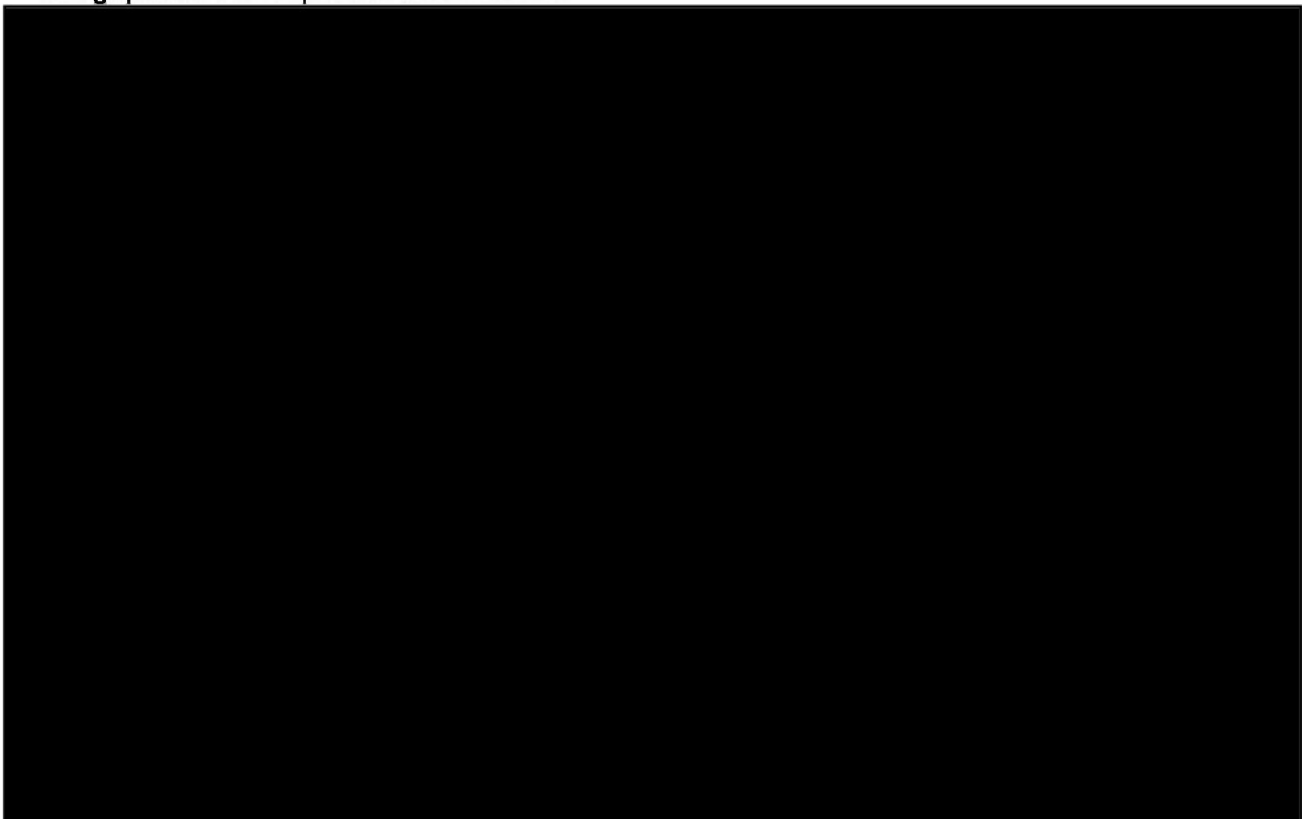
Das B-Planverfahren wird nach Maßgabe des §13a BauGB als „Bebauungsplanung der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Es entfallen somit die formalrechtliche Anwendung der Eingriffsregelung und der förmliche Umweltbericht. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu ermitteln, zu beschreiben und abschließend in die Abwägung einzustellen. Es entfällt die Ausgleichspflicht und damit die formale Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen.

Der landschaftsplanerische Beitrag behandelt die materiell inhaltlichen Aspekte einzelner natürlicher Ressourcen wie die Faktoren Boden, Wasser, Luft, Pflanzen-/Tierwelt und das Landschaftsbild sowie die Aspekte des Artenschutzes und die grünordnungsplanerischen Entwicklungsziele.

2. NATURRÄUMLICHE BESTANDSBESCHREIBUNG

2.1 STANDORT UND UNTERSUCHUNGSRaum

Die Gesamtfläche des Bebauungsplans umfasst rd. 4,8 ha. Außerhalb des Geltungsbereichs grenzen im Westen, Süden und Norden Wohnbauflächen an. Im Norden ist die Schule „Gymnasium Corveystraße“ mit einem Schulsportplatz situiert. Das Grundstück stellt sich als Gewerbebrache dar. Die Nebenanlagen sind größtenteils versiegelt. Die Erschließung des Innen-Areals soll über die Süderfeldstraße und Lottestraße erfolgen. Im Westen wird sich ein kleiner, privater Quartierspark mit einer fußläufigen Anbindung an die Wiben-Peter-Straße an das geplante Wohnquartier anschließen.



2.2 LANDSCHAFTSPROGRAMM, ARTENSCHUTZ , „GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE“ (§ 30ER BIOTOPE), FFH UND SCHUTZGEBIETE

Das **Landschaftsprogramm** für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HambGVBl. S. 363) stellt für den überwiegenden Teil des Plangebiets im Landschaftsprogramm das Milieu „Etagenwohnen“ dar. Für die Flächen entlang der Süderfeldstraße und für den gesamten westlichen Bereich am Sportplatz wird das Milieu „Gartenbezogenes Wohnen“ dargestellt. Diese Darstellungen werden mit der milieuübergreifenden Funktion „Entwicklungsbereich Naturhaushalt“ überlagert. Ferner verläuft die milieuübergreifende Funktion „Grüne Wegeverbindung“ von der Tarpenbekstraße im Osten über die Süderfeldstraße entlang der Lottestraße und dem nördlichen Randbereich des Plangebiets bis hin zum westlich gelegenen Lokstedter Steindamm.

In der Fachkarte **Arten- und Biotopschutz** ist für den westlichen Teil des Plangebiets der Biotopentwicklungsraum „Offene Wohnbebauung mit artenreichen Biotopelementen, wie Hecken, Knicks, Tümpeln, Ruderalflächen, Gehölzbeständen, Bäumen und Wiesen, bei hohem Anteil an Grünflächen“ (11a) und für den östlichen Teil des Plangebiets der Biotopentwicklungsraum „Städtisch geprägte Bereiche teils geschlossener, teils offener Wohn- und sonstiger Bebauung mit mittlerem bis geringerem Grünanteil“ (12) dargestellt.

Im Rahmen einer **faunistischen Potentialabschätzung** (Dipl. Biol. K. Lutz, Juni 2011) wird der Lebensraum auf das mögliche Vorkommen geschützter Tierarten und seiner Bedeutung in einem gesonderten Fachbeitrag ermittelt und bewertet. Hier wird insbesondere auf die Artengruppe der Säugetiere/ Fledermäuse, der Vögel und der Amphibien abgestellt. Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung werden bezogen auf Fledermäuse Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Anhang IV-Arten nicht zerstört. Fortpflanzungsstätten von Brutvogelarten i.S. des § 44 BNatSchG sind nicht betroffen. Die ökologischen Funktionen i.S. des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG bleiben erhalten

Weitere besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG sind nicht betroffen.

In der Biotopkartierung sind keine „**Gesetzlich geschützten Biotope**“ gemäß § 30 BNatSchG auf dem Gelände oder unmittelbar angrenzend festgestellt. Die örtliche Bestandsaufnahme kommt zum gleichen Ergebnis.

Schutzgebietsausweisungen nach § 23 - 29 BNatSchG (EU-Vogelschutzgebiet, FFH-Gebiet, NATURA-2000-Netzgebiet, Landschaftsschutz, Naturschutz, geschützte Landschaftsteile, ...) sind nicht vorhanden. Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie können nicht ermittelt werden.

2.3 SCHUTZGUT KLIMA / LUFT

Die Hauptwindrichtung wird mit Südwest bis West, die mittlere Temperatur mit 8°C, der mittlere Jahresniederschlag mit 700 – 750 mm, angegeben.

Die lokalen Kleinklimaverhältnisse im Plangebiet sind urbaner Prägung. In der Themenkarte Teilplan Naturhaushalt „Klimatope“ (1993) zum LAPRO ist das Plangebiet als „Allgemeiner bioklimatisch und lufthygienischer Belastungsraum mit Ausbildung von Wärmeinseln mit starker Windfeldstörung, hoher Luftbelastung und problematischen Luftaustausch durch bauliche urbane Elemente und Flächen“ definiert.

Abstrahlungsintensive bauliche Anlagen und versiegelte Flächen prägen aktuell den östlichen Teil des Plangebiets. Die westlichen, durch Rohboden definierten Freiflächen sind in unterschiedlichem Deckungsgrad durch Vegetation bedeckt und entsprechend abstrahlungsarm.

Das Plangebiet ist inmitten eines großflächigen Siedlungsgebiets lokalisiert und weist die hierfür typischen lufthygienischen Verhältnisse auf.

Bioökologisch relevanter Baumbestand ist auf dem Südteil des Geländes sowie in den Randbereichen vorhanden. Gehölze tragen durch Funktionen wie: verschattungsbedingte Reduzierung von Aufheizungseffekten, Luftfilterung bezogen auf Staub und gasförmige Luftschadstoffe sowie Erhöhung der Luftfeuchtigkeit zur Verbesserung und Stabilisierung der lokalen Lufthygiene bei.

Lärmeinwirkungen durch Straßenverkehrslärm der umlaufenden Wohnstraßen sind nicht relevant.

Im Norden grenzt das Gymnasium Corveystraße mit einem Sportplatz an. Insoweit sind die Lärmauswirkungen des Schulbetriebs und Schulsportbetriebs zu berücksichtigen.

Eine auf dem Gelände verzeichnete Altlast ist ursächlich für Deponieausgasungen im nordwestlichen Bereich des Plangebiets verantwortlich. Auffällige Methangehalte werden im Freigelände als auch auf dem außerhalb liegenden Sportplatz des Gymnasiums gemessen. Es liegt ein Sanierungskonzept vor (Sanierungskonzept zur Bodenluftreinigung, Ingenieurgesellschaft Enders und Dührkop, 13.10.2009).

Sonstige Emissionsquellen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

2.3.1 Beschreibung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen / Festsetzungen

Die lufthygienische Produktivität des Grünvolumens wird insoweit nicht wesentlich beeinträchtigt, als nur in geringem Umfang Großbaumbestand gerodet wird. Die Bilanz des Grünvolumens kann durch vorgesehene Neuanpflanzungen auf der privaten Grünfläche verbessert werden. Eine Extensivbegrünung flacher oder flach geneigter Dachflächen kann zu einer erheblichen Verbesserung des Mikroklimas beitragen. Staub- und gasförmige Immissionen werden durch die Vegetationsschicht gefiltert und festgelegt. Aufheizungseffekte und abstrahlungsbedingte Temperaturdifferenzen werden im Sommer durch den Begrünungsaufbau stark nivelliert.

Im Bebauungsplan werden Einzelgehölze in den Randzonen mit einem Erhaltungsgebot festgesetzt.

2.4 SCHUTZGUT WASSER

Der mittlere Flurabstand des oberflächennahen Grund- bzw. Stauwasserleiters ist mit 5 – 10 m unter Geländeoberkante (GOK) anzunehmen. Lokale Stauwasserlinsen können nicht ausgeschlossen werden. Im Teilplan Naturhaushalt zum LAPRO „Oberflächennahes Grund- und Stauwasser“ (1993) ist das Plangebiet mit grundwasserbeeinflussten bzw. grundwasser-nahen Flächen gekennzeichnet.

Die anstehenden natürlichen Böden sind in ihrer hydraulischen Leitfähigkeit und in ihrer Wasserdurchlässigkeit mit k_f -Werten von 10^{-5} bis 10^{-7} m/s als gering einzustufen.

Foto 1 Geländeeinschnitt im Norden



Das Oberflächenwasser der baulich überprägten, versiegelten Flächen wird über Regensiele in Richtung Schillingbek/Tarpenbek entwässert.

Auf dem Grundstück befindet sich in der nordöstlichen Ecke ein tiefer, voll verschatteter Geländeeinschnitt zur Aufnahme von Oberflächenwasser. Ein kleiner Teilbereich ist möglicherweise mit Folien gedichtet und führt dauerhaft Wasser.

Die Schillingbek und die Tarpenbek im Norden außerhalb des Plangebiets stellen die natürliche Vorflut für das Plangebiet dar. Das Oberflächenwasser aus dem Quartier wird über Regensiele abgeleitet.

Abhängig von der Zunahme der Oberflächenversiegelung der neuen Wohnbauflächen durch Gebäude und Erschließungsflächen wird sich die Bilanz der Regenwasserinfiltration zur Speisung des Grund-/Stauwassers reduzieren und der Oberflächenabfluss erhöhen. Das Ziel einer dezentralen Regenwasserrückhaltung und Regenwasserbewirtschaftung sollte in die Oberflächenentwässerungskonzeption integriert werden.

2.4.1 Beschreibung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen / Festsetzungen

Extensivdachbegrünungen tragen in Abhängigkeit des Begrünungsaufbaus zu einer nachhaltigen Oberflächenwasserrückhaltung bei. So werden 40 – 70 % des jährlichen Niederschlags in Extensivdachbegrünungen zurückgehalten. Der Rauigkeitsfaktor begrünter Dächer führt zu einer messbaren Abflussverzögerung und Entspannung der Abflussspitzen.

Zur Oberflächenentwässerung liegt ein Konzept mit drei Variantendarstellungen vor (Oberflächenentwässerung/Schmutzwasserentsorgung, Konzept, Büro SBI, 8.2011). Die Ableitung des aus dem neuen Wohnquartier anfallenden Oberflächenwassers zur Vorflut erfolgt über öffentliche Kanalanlagen im Trennsystem in der Lottestraße. Die maximale Einleitmenge wird hier mit 50 l/s vorgegeben. In der Konsequenz muss eine Regenwasserrückhaltung im Quartier erfolgen. Als noch vertiefend zu untersuchende Varianten sind vorstellbar:

- Einstau In ausreichend dimensionierte Rohrkanalanlagen in der Planstraße mit Abflusssrosselung
- Rückhaltebecken im Quartierspark im Norden mit Abflusssrosselung
- Dezentrale Anlage von Rückhaltegräben und –mulden in und zwischen den Baufeldern, ggfs. auch in Ausbildung als wasserdichte Kunststoffrigolen mit Abflusssrosselung.

Generell ist aus Grundwasserschutzgründen zur Vermeidung von Auswaschungen eine Versickerung von Oberflächenwasser im Bereich der gekennzeichneten Altlastenfläche nicht zu empfehlen.

Für die Reduzierung der Einleitungsmengen relativ unbelasteten Regenwassers von Dachflächen sollten Möglichkeiten der dezentralen, gebäudebezogenen Regenwassernutzung für Brauchwasserzwecke untersucht werden.

2.5 SCHUTZGUT BODEN

Im Teilplan Naturhaushalt zum LAPRO „Bodenökologische Konzeptkarte“ (1989) ist für das Plangebiet als Bodenart Sand bis sandiger Lehm dargestellt. Die Böden werden als grundwasserfern eingestuft.

Das Gelände im Plangebiet ist großflächig verebnet und weist bis auf eine 3 – 4 m tiefe Senke einen geringen Reliefierungsgrad auf. Die Geländehöhen liegen zwischen 19,30 müNN im Südwesten und fallen nach Norden um ca. 3 m auf rd. 16,30 müNN ab. Das gesamte Geländeniveau ist eben und nur leicht nach Norden abfallend.

Die Bodenfunktionen: Versickerungsfähigkeit, Filter- und Pufferkapazität gegenüber Schadstoffen, Wasserspeichervermögen und Lebensraum für Pflanzen und Tiere, sind in dem

Maße der baulichen und nutzungsgeprägten Überbauung und Flächenversiegelungen sowie der großflächigen Altlast weitgehend und massiv gestört. Im Bereich der großflächigen Altlast sind die Böden von der Basis der ehemaligen Abbautiefe und entsprechenden Wiederverfüllung mit bodenfremden Materialien bis in den oberen Bodenhorizont als naturfern anzusprechen. Die natürliche Bodengenese ist in diesen Bereichen nachhaltig gestört.

Nur die vegetationsgeprägten Freiflächen außerhalb der Altlast weisen intakte Bodenfunktionen auf.

Bodenversiegelung

Die ehemaligen Betriebsflächen, d.h. Sand- und Materiallagerflächen, sind wegen des erhöhten Bodenverdichtungsgrads als teilversiegelte Flächen anzusprechen. Die Gebäude und Verkehrsflächen, hierzu zählen auch die Natursteinpflasterflächen, sind aufgrund der jahrzehntelangen Schwerlastverkehrsnutzung als vollversiegelt anzusprechen.

Die Versiegelung des Bodens durch Gebäude, Asphalt- und Pflasterflächen beläuft sich im Bestand auf ca. 15.960 m². Dies entspricht, bezogen auf die Vorhabenfläche mit 46.730 m², einem Versiegelungsanteil von ca. 34 %.

Demgegenüber entwickelt sich die Bodenversiegelung bei der Vorhabenplanung mit dem Flächenanteil der Gebäude, Tiefgaragen und der neuen Straße auf 24.023 m². Die entspricht einem Versiegelungsanteil von rd. 51,4 %. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auf den Tiefgaragenflächen mit der Anlage von Vegetationsflächen und kleinkronigen Baumanpflanzungen sowie in der neuen Straßenverkehrsfläche mit der Anpflanzung von 27 Bäumen auch organische Bodenstrukturen geschaffen werden.

Tab. 1 Flächennutzung/-verteilung der Vorhabenfläche

	Bestand in m ²	Flächenanteil in %
Gebäude	4.560	9,5
Pflaster	10.200	21
Asphalt	1.200	2,5
Freiflächen, u.a. Rohboden, Obst-, Haus-Gärten, Rasen, Gehölze (davon ehemalige Betriebsflächen)	30.770 (16.620)	66 (35,5)
Gesamtfläche	46.730	100
	Planung in m ²	Flächenanteil in %
Wohnbauflächen insgesamt	(32.037)	(68,5)
davon:		
Wohngebäude	11.222	24
Tiefgaragen	7.365	16
Nicht überbaute Flächen - Freiflächen	13.450	28
Quartierspark (öffentliche Grünfläche)	9.257	20
Straßenverkehrsfläche (neu)	5.436	12
Gesamtfläche	46.730	100

Altlast

Im Plangebiet sind auf dem ehemaligen Betriebsgelände eine großflächige Altlast (Altablagerungsfläche Nr. 6440-004/01) und ein Altstandort (Fläche Nr. 6440-004/02) verzeichnet. Bis ca. 1952 wurde hier eine Sandentnahmegrube betrieben. Die Grube erstreckte sich über eine Fläche von ca. 37.000 m² mit einer maximalen Tiefe von ca. 16 m unter Geländeoberkante. Bis in das Jahr 1976 wurde die Grube mit Bodenaushub, Bauschutt aber auch mit Haus- und Sperrmüll verfüllt. Die Bodenverhältnisse sind vollständig gestört. Die Altlast wurde im Hinblick auf Deponieausgasungen untersucht. Deponiegasaustritte sind auf den nordwestlichen Bereich der Altlast einzuschränken. Im Hinblick auf die Setzungsthematik sind keine Aussagen bekannt.

Bezogen auf den Wirkungspfad Boden – Mensch ist aufgrund der vorgesehenen Nutzungsänderungen (Wohnen und Grünflächen/Freizeit) ein weiterer Untersuchungsbedarf nach BBodSchVO abzuklären. Unversiegelte Bereiche der Gärten und des Quartierparks werden bei Deponiegasbildungen als Gasaustrittsfenster wirken. Sie sollten daher mit Oberboden versehen sein, der als Geruchs- und Biofilter fungiert. Durch diesen Bodenfilter hindurch diffundierende Deponiegase werden durch z.B. methanotrophe Bakterien abgebaut.

Bezogen auf den Wirkungspfad Boden – Grundwasser liegen Untersuchungsergebnisse vor. So ist von einer örtlichen Belastung des Grundwassers unterhalb des Deponiekörpers auszugehen. Aufgrund der Lagestabilität ist kein Einfluss auf das umliegende Grundwasser gegeben. Es ergeben sich nach heutigem Kenntnisstand keine Sanierungserfordernisse. Eine Grundwasserförderung ist nicht zulässig.

2.5.1 Beschreibung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen / Festsetzungen

Im Zuge der Wohnbauliche Entwicklung werden die Bodenversiegelungen erhöht. Nach Herrichtung der Grünflächen im Westen und entsprechenden Bodenrevitalisierungsmaßnahmen mit Oberboden sind hier die Bodenfunktionen wieder herstellbar.

Extensivdachbegrünungen bieten mit ihrem organisch-mineralischem Bodensubstrataufbau die teilweise Wiederherstellung von Bodenfunktionen auf dem künstlichen Standort Dach. In Verbindung mit standortangepassten Vegetationsgesellschaften werden dauerhafte Lebensraumstrukturen geschaffen. Der Dachbegrünungsaufbau übernimmt Oberflächenwasserrückhalte- und -reinigungsfunktionen und ersetzt somit teilweise die natürlichen Bodenfunktionen.

Als Festsetzungsvorschlag im B-Plan wird angeregt, dass Gehwege sowie ebenerdige PKW-Stellplätze außerhalb der Altlastenfläche in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise hergestellt werden müssen, um damit Teilfunktionen des Bodens aufrecht zu erhalten.

2.6 SCHUTZGUT TIERE UND PFLANZEN

Die Erfassung der vegetationsgeprägten Biotopstrukturen erfolgt anhand der Geländeaufnahme im Rahmen der örtlichen Erhebung.

Die Randbereiche im Süden, Westen und Osten sind mit Gehölzstreifen und -gruppen bewachsen. An älterem Baumbestand sind hier Spitzahorn, Stiel-Eiche, Sand-Birke, Linden und Pappeln anzutreffen. Mit Stammdurchmessern von bis zu 1,0 m sind hier zahlreiche geschützte Einzelbäume und geschützte Baumgruppen nach der HmbBaumSchVO vorzufinden. Für die im Plangebiet vorhandenen Bäume und Hecken gilt die Baumschutzverordnung vom 17. September 1948 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 791-i), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 359, 369). Die Strauchschicht wird dominiert von Brombeeren, Hasel, Wild-Kirsche, Weißdorn, Hartriegel, Holunder und Ziersträuchern.

Es werden die im Geltungsbereich liegenden Bäume und Baumgruppen sowie mit ihrer Baumkrone in das Plangebiet hineinragende Nachbarbäume bewertet. Diese sind in der anliegenden Baumliste dokumentiert. Der Gehölzbestand ist, unter Berücksichtigung der Baumbewertung durch Fa. Thomsen, in vier Erhaltungswertstufen markiert und tabellarisch erfasst.

Foto 2 + 3 Stiel-Eiche im Eingangsbereich Süderfeldstraße (Baum Nr. 21) und im Nordwesten (Baum Nr. 1 Rot-Buche)



Die ehemaligen Betriebsflächen werden seit einigen Jahren nicht mehr genutzt. Auf den nicht befestigten Offenboden-Flächen entwickelt sich eine ruderales Gras-/Krautflur mit geringem bis mittlerem Deckungsgrad. Zu den Randbereichen hin entwickelt sich eine halbruderales Gras-/Krautflur im Übergang zu Pioniergehölzen mit einwandernden Arten der benachbarten Gärten und Brombeeren.

Im Südosten und im Umfeld des Hausgartens (Süderfeldstraße 34) sind Obstwiesen angelegt.

Nachfolgende Biotoptypen sind im Plangebiet vorhanden:

- Gehölze
- Einzelbäume, Alleebäume
- Hecken
- Obstwiese
- Hausgärten mit Ziergehölzen und Scherrasenflächen
- halbruderales Gras-/Krautflur im Übergang zur Ruderaflur
- nährstoffreiches Kleingewässer
- Fugen-Vegetation im Natursteinpflaster.

Teile des wertvollen, geschützten Baumbestands werden mit einem Erhaltungsgebot im B-Plan über Einzelbaumerhaltung festgesetzt. So kann der im Süden zur angrenzenden Wohnbebauung wertvolle Gehölzbestand gesichert werden. Zum Schutz des alten Baumbestands sollen Baumaßnahmen im Kronentraufenbereich der Bäume unterbleiben und während der Baumaßnahmen mit präventiven Baumschutzmaßnahmen für betroffene Bäume begleitet werden.

Es werden nur innerhalb der Ausweisung von Wohnbauflächen die in erforderlichem Umfang notwendigen Gehölze beseitigt. Diese werden ersetzt durch Neuanpflanzungen in Form von Stellplatzbegrünungen, Tiefgaragenbegrünungen und Baumanpflanzungen innerhalb der Freiflächen und des öffentlichen Quartierparks.

Artenschutz

Eine artenschutzfachliche Potentialbewertung erfolgt durch den Fachbiologen Lutz (11.7.2011).

Das Plangebiet wurde begangen und im Hinblick auf das Status Quo Potential abgeschätzt. Es wird im Hinblick auf das Vorkommen und eine mögliche Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäisch geschützten Vogelarten untersucht. Es werden Gebäude und Bäume auf Quartiere für Fledermäuse abgeprüft. Die Gehölze sind zu jung, Winterquartiere sind auszuschließen, Tagesverstecke sind möglich. In den Gebäuden ergaben sich keine Hinweise auf Fledermausvorkommen. Tagesverstecke der Zwergfledermaus im Sommerhalbjahr können nicht ausgeschlossen werden. Von den rd. 30 potentiell vorkommenden Vogelarten ist keine nach der „Roten Liste Hamburgs“ gefährdet. Alle hier potentiell betroffenen Vogelarten sind weit verbreitet und ungefährdet und gehören zu den störungsunempfindlichen Arten. Ein eventueller Verlust des Revieres wird nicht zu einem ungünstigen Erhaltungszustand und damit zur Gefährdung der Art im Raum Hamburg Lokstedt führen. Ein Ausweichen ist langfristig möglich, so dass die Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben. Durch einfache Ausgleichsmaßnahmen, nämlich der Bereitstellung neuer künstlicher Nisthilfen können die ökologischen Funktionen erhalten bleiben. Vorgezogene CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind sämtlich Biotopspezialisten, die im Plangebiet aufgrund des Fehlens dieser Biotopstrukturen nicht vorkommen können.

2.6.1 Beschreibung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen / Festsetzungen

Durch die Anpflanzung zahlreicher neuer groß- und kleinkroniger Bäume sowie Großsträucher im Bereich der neuen, öffentlichen Erschließung, der Parkanlage und der privaten Grünflächen inklusive der Tiefgaragenbegrünung wird das Grünvolumen nachhaltig entwickelt.

Tab. 2 Gehölzverluste / -neuanpflanzungen

Gehölzverluste (Laub-, Nadelgehölze, Obstbäume, Großsträucher) auf der Vorhabenfläche	145
Straßenbaum in der Lottestraße	1
Baumerhalt	10
Baumneuanpflanzungen:	
- Großkronige Bäume	19
- Kleinkronige Bäume	56
- Großsträucher	41

Im B-Plan werden einzelne Bäume im allgemeinen Wohngebiet und der öffentlichen Grünfläche mit einem Erhaltungsgebot festgesetzt. Im Bereich Lottestraße wird eine Baumgruppe aus Linden, die hier einen vitalen, raumprägenden Bestand zur südlich angrenzenden Wohnbebauung bilden, festgesetzt. Die freistehende und raumprägende Eiche im südöstlichen Bereich wird als sogenannter Hofbaum in die zukünftige Bebauung integriert und bildet hier als zentraler Solitär ein angemessenes Grünvolumen gegenüber den geplanten Baumassen ab. Im Südwesten wird eine Zweiergruppe aus Eichen, eingebunden in die städtebauliche Planung, mit einem Erhaltungsgebot gesichert. Auch hier bildet die Eichengruppe den Mittelpunkt der zukünftigen Hofgestaltung und setzt den zukünftigen Baumassen ein wahrnehmbares Grünvolumen gegenüber. In der öffentlichen Grünfläche prägt ein südlich diagonal verlaufender Gehölzstreifen das Areal und schirmt das Gelände zur südlich angrenzenden Wohnbebauung und zur westlich angrenzenden Gewerbenutzung ab. Einzelne raumprägende Bäume der Arten Birke, Pappel und Ahorn werden mit einem Erhaltungsgebot gesichert.

Extensivdachbegrünungen bieten in Abhängigkeit des Substrataufbaus und der Standortbedingungen einer Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten nachhaltige Lebensraum-

strukturen. Extensivdachbegrünungen tragen mit einer artenreichen Vegetationsbedeckung zur Bereicherung der Biotopqualitäten, insbesondere für Insekten und Vögel, bei. Bei Auftrag einer Bodensubstrat-Schichtstärke von mindestens 8 cm werden die ökologischen Funktionen der Extensivdachbegrünung und der Standort für die Anpflanzung und Entwicklung einer arten- und strukturreichen Sedum-/Gras-/Kräutervegetation optimiert.

Bei einer Verwirklichung des Bebauungsplans kommt es zum Eintreten eines Verbots nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Aus der artenschutzrechtlichen Bewertung ergeben sich in diesem Fall aus der Betroffenheit nur nicht gefährdeter, weit verbreiteter und anpassungsfähiger Arten keine verpflichtenden Maßnahmen zum vorgezogenen Ausgleich (sog. CEF-Maßnahmen). Die ökologischen Funktionen im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG können durch Ausgleichsmaßnahmen ohne spezielle Qualitätsanforderungen sichergestellt werden und bleiben kontinuierlich erhalten. Durch die zusätzliche Bereitstellung von Nisthilfen für Höhlen- und Nischenbrüter können Nist- bzw. Quartiersmöglichkeiten zur Erhaltung der ökologischen Funktionen geschaffen werden. Im B-Plan wird deshalb festgesetzt, dass „im Plangebiet insgesamt 25 Nisthöhlen für Gebüsch- und Heckenbrüter sowie Nischenbrüter aus der Artengruppe der Vögel an geeigneten Stellen an Bestandsbäumen oder Gebäuden anzubringen und zu unterhalten sind“ (vergl. § 2 Nr. ..). Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

2.7 SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD

Die aufgelassenen Betriebsflächen sind aktuell nur mit Einschränkungen als Freiflächen wahrnehmbar. Aufgrund der privaten Eigentums- und Nutzungsverhältnisse ist eine öffentliche Begehbarkeit nicht gegeben. Zu den angrenzenden Wohngebieten und zum nördlich angrenzenden Schulgelände ist eine landschaftsgeprägte Einbindung durch Gehölzstreifen gegeben. Im Bereich der Schule liegen die Abpflanzungen auf dem Schulgelände.

Der neogotische Wasserturm in der Buchenallee ist für das überörtliche Siedlungsbild stadthistorisch prägend.

2.7.1 Beschreibung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen / Festsetzungen

Im geplanten Quartierspark im Westen des Plangebiets besteht eine Sichtachse auf dieses Wahrzeichen südlich der Süderstraße. In der Konzeption für den Quartierspark soll diese Sichtbeziehung aufgenommen und inszeniert werden.

2.8 ZUSAMMENFASSUNG

Die nach B-Plan bebaubaren Flächen inklusive neuer Erschließungsstraße, Wege und Stellplätze haben einen Flächenumfang von ca. 3,7 ha. Die Bebauung erfolgt auf durch ehemalige Gewerbenutzungen vorgeprägten, zum Großteil versiegelten Flächen und weitgehend in ihrem bodengenetisch und -statischen Aufbau veränderten Flächen. Vorhandene Gehölze in den Randzonen werden innerhalb der geplanten privaten Grün- und Freiflächen erhalten. Die dargestellten grünordnerischen Maßnahmen tragen zu einer qualitativen Wohnumfeldentwicklung sowie zur Vermeidung und Verminderung möglicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei.

Fledermäuse haben in den Gebäuden und Bäumen keine Quartiere. Durch das Vorhaben gehen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie bedeutsame Nahrungsräume von Fledermäusen verloren. Von den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten können einige vom Verlust einer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen sein. Durch einfache Ausgleichsmaßnahmen wie der Bereitstellung neuer künstlicher Nisthilfen können die ökologischen Funktionen erhalten bleiben. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im

Sinne von CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich. Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind sämtlich Biotopspezialisten, die im Plangebiet aufgrund des Fehlens der für sie notwendigen Biotopstrukturen nicht vorkommen können.

Der B-Plan wird nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Eine Eingriffsbilanzierung erfolgt nicht. Ein Umweltbericht ist nicht erforderlich.

2.9 MAßNAHMEN DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE

Konkrete Maßnahmen zur Pflege, zum Schutz und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft i.S. des Gesetzes sind innerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen B-Plans nicht vorgesehen.

2.10 BAUMSCHUTZ

Für eine Vielzahl von Einzelbäumen und Baumgruppen gelten die Schutzbestimmungen der HmbBaumSchVO. In der anliegenden Baumliste sind alle Gehölze, die dem Baumschutz unterliegen, erfasst. Lediglich die gelisteten Obstbäume fallen nicht unter die Baumschutzverordnung. Für die mögliche Beseitigung von Bäumen gilt die Fristenregelung nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, nach der Gehölze im Zeitraum vom 1. März bis 30. September nicht gefällt bzw. abgeschnitten werden dürfen.

3. BEGRÜNDUNG FÜR VORGESCHLAGENE BEGRÜNUNGS- MAßNAHMEN

Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen ist je vier Stellplätze ein Laubbaum zu pflanzen (vergl. § 2 Nr. ..). Für Baumpflanzungen auf den Stellplatzanlagen sollen großkronige Bäume verwendet werden, um ein ökologisch wirksames und visuell erlebbares Grünvolumen zu schaffen. Bäume mindern durch Verschattung und Verdunstungskälte die Aufheizung der Flächen und filtern Staub und gasförmige Schadstoffe aus der Luft.

Für die in der Planzeichnung festgesetzten Baumanpflanzungen sind kleinkronige Laubbäume zu pflanzen (vergl. § 2 Nr. ..). Tiefgaragen sind mit einem mindestens 50 cm starken, durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen. Im Bereich zu pflanzender Bäume muss der Substrataufbau mindestens 1,0 m betragen. Hiervon ausgenommen sind erforderliche Flächen für Wege, Terrassen, Freitreppen und Kinderspielflächen (vergl. § 2 Nr. ..). Für Baumanpflanzungen auf den Tiefgaragen und in den Vorgärten der Reihenhäuser sollen aufgrund der eingeschränkten Platzverhältnisse kleinkronige Bäume verwendet werden, um ein ökologisch wirksames und visuell erlebbares Grünvolumen zu schaffen. Die Baumanpflanzungen auf den Tiefgaragen werden als Baumkarrees angeordnet. Bäume mindern durch Verschattung und Verdunstungskälte die Aufheizung bodenversiegelter Flächen und filtern Staub und gasförmige Schadstoffe aus der Luft. Freiflächen auf den Tiefgaragen sind als Vegetationsflächen anzulegen. Hierfür ist ein Bodensubstrataufbau von mindestens 50 cm Stärke vorgesehen, um durch ausreichendes Wasserhaltevermögen eine nachhaltige Vegetationsentwicklung für Sträucher zu gewährleisten. Im Bereich der anzupflanzenden kleinkronigen Bäume muss der Substrataufbau mindestens 1,0 m betragen, um hier nachhaltige Wachstumsbedingungen zu sichern.

Für festgesetzte Baum- und Strauchanpflanzungen sind einheimische, standortgerechte Laubgehölze zu verwenden und zu erhalten. Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, kleinkronige Bäume einen Stammumfang von mindestens 14 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Im Kronenbereich jedes Baums ist eine

offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen und zu erhalten (vergl. § 2 Nr. ...). Hierdurch kann eine Ergänzung des vorhandenen Lebensraumgefüges erreicht werden. Einheimische Laubgehölze stellen u.a. mit ihren Blüten- und Fruchtbeständen eine essentielle Nahrungsquelle und damit Lebensgrundlage für die einheimische Tierwelt dar und wirken sich günstig auf das Kleinklima aus. Die geforderten Pflanzgrößen sollen dazu beitragen, dass ohne lange Entwicklungszeit landschaftsbildwirksame Strukturen und bioökologische Funktionen hergestellt werden. Die großkronigen Bäume sollen im ausgewachsenen Zustand einen Kronendurchmesser von über 6 m, die Kleinkronigen einen Kronendurchmesser von bis zu 6 m erreichen. Die offenen Vegetationsflächen sichern die Luft-, Wasser- und Nährstoffversorgung der Wurzeln und damit eine langfristige Entwicklung der Bäume.

Für die nach der Planzeichnung zu erhaltenden Gehölze sind bei Abgang Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, dass der Umfang und Charakter der Pflanzung erhalten bleiben. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich der Bäume unzulässig (vergl. § 2 Nr. ...). Vereinzelte Gehölze in Randlage übernehmen eine wichtige Funktion bei der räumlichen Einbindung der neuen Wohnbebauung im Quartier. Abgängiger Baumbestand ist hier an gleicher Stelle zu ersetzen, um langfristig diese Einbindungsfunktion aufrecht zu erhalten. Abgrabungen und Aufschüttungen im Kronentraufenbereich von Bäumen sollen zur Vermeidung von Eingriffen in den Wurzelbereich unterbleiben.

Außerhalb der gekennzeichneten Altlastenfläche sind Gehwege sowie ebenerdige Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen (vergl. § 2 Nr. ...). Durch die Beschränkung der Versiegelung soll eine möglichst dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser erreicht werden. Geeignete Materialien, die eine hohe Versickerungsrate aufweisen und den Anteil des verfügbaren Bodenwassers für die Gehölze erhöhen, sind z.B. wassergebundene Decken, Rasengittersteine und Beton-/Drain- oder Natursteinpflaster mit einem hohen Poren- und/oder Fugenanteil. Der Fugenanteil kann mit Split, Lava oder vegetationsfähigem Boden verfüllt werden. Als sog. Ökopflaster wird fugenlos verlegtes Pflaster aus haufwerksporigem¹ Beton definiert. Hier versickert das Oberflächenwasser durch den offenporigen Betonstein. Die Abflussbeiwerte sind der einschlägigen DIN 1986/2 zu entnehmen.

Extensivdachbegrünungen (vergl. § 2 Nr. ...) wirken durch Schadstofffilterung aus der Luft, Abmilderung der Abstrahlungswärme und Regenwasserrückhaltung stabilisierend auf das Kleinklima und bilden einen nachhaltigen Ersatzlebensraum für standortangepasste Pflanzen, Insekten und Vögel. Mit der Ausbildung einer 8 cm starken, organisch mineralischen Substratschicht wird das Vegetationsbild einer Sedum-/Gras-/Krautvegetation und werden die Lebensraumfunktionen auf dem Dach nachhaltig gestärkt. Der vegetationsbedingte Rauigkeitsfaktor begrünter Dächer führt zu einer messbaren Zwischenspeicherung und Abflussverzögerung von Oberflächenwasser und damit zu einer Entspannung der Oberflächenentwässerung. Eine Dachbegrünung der Wohngebäude ist aus Gründen der Teilkompensation der gebäudebedingten Bodenversiegelung zur Wiederherstellung wirksamer Bodenfunktionen geboten. Es ist deshalb eine wesentliche grünordnerische Maßnahme zur Minderung der durch die Bebauung verursachten Störung der Funktionen von Natur und Landschaft.

Entlang der öffentlichen Straßenverkehrsflächen und öffentlichen Grünflächen sind auf den Wohngebietsflächen Hecken anzupflanzen. Die Hecken können für notwendige Grundstückszuwegungen unterbrochen werden (vergl. § 2 Nr. ...). Die Eingrünung der Grundstücksgrenzen zu den Straßenverkehrsflächen und zum zukünftigen Quartierspark soll im Zusammenhang mit der städtebaulichen Entwicklung über die Anpflanzung von Hecken erfolgen. Die Anpflanzung der Hecken soll unter Verwendung von Laubholzarten, z.B. Liguster,

¹ Haufwerksporiger Beton: Im Unterschied zum gefügedichten Leichtbeton ein Beton mit gleichgroßer Gesteinskörnung. Es entstehen nicht durch Beton gefüllte Lufthohlräume mit entsprechender Wasserdurchlässigkeit. Die Oberfläche des Betons ist insgesamt rauer. Anwendungsbereiche: Sicker-/Dränbeton, Dränpflaster.

Hain-Buche, Rot-Buche oder Weißdorn, erfolgen. Hecken leisten als Nist- und Nährgehölz einen wirksamen Beitrag zum Artenschutz.

Das im B-Plangebiet anfallende Oberflächenwasser soll im Plangebiet gesammelt, zurückgehalten und gedrosselt abgegeben werden. Das Oberflächenentwässerungskonzept sieht verschiedene Lösungsvarianten vor. Eine Festlegung der endgültigen Lösung erfolgt nach vertiefender Berechnung der wassertechnischen Erfordernisse sowie im Hinblick auf mögliche Flächennachweise im Abgleich mit den anderen Nutzungserfordernissen.

3.1 VORSCHLAG FÜR (HUCKEPACK-)FESTSETZUNGEN IN § 2 DES B-PLANS LOKSTEDT 62

1. Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen ist je vier Stellplätze ein Laubbaum zu pflanzen.
2. Für festgesetzte Baum- und Strauchanpflanzungen sind einheimische, standortgerechte Laubgehölze zu verwenden und zu erhalten. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, kleinkronige Bäume einen Stammumfang von mindestens 14 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Im Kronenbereich jedes Baums ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen und zu erhalten.
3. Für die nach der Planzeichnung zu erhaltenden Gehölze sind bei Abgang Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, dass der Umfang und Charakter der Pflanzung erhalten bleiben. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich der Bäume unzulässig.
4. Außerhalb der gekennzeichneten Altlastenflächen sind Gehwege sowie ebenerdige Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
5. Die Dächer der Wohngebäude sind, soweit sie nicht der Belichtung, als Terrassenflächen und für Dachaufbauten zur Aufnahme technischer Anlagen erforderlich sind, mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und extensiv zu begrünen.
6. Tiefgaragen sind mit einem mindestens 50 cm starken, durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen. Im Bereich zu pflanzender Bäume muss der Substrataufbau mindestens 0,80 m betragen. Hiervon ausgenommen sind erforderliche Flächen für Wohnhöfe, Wege, Terrassen, Freitreppen und Kinderspielflächen.
7. Grundstückseinfriedigungen entlang der zum öffentlichen Straßenraum und zur privaten Grünfläche verlaufenden Grundstücksgrenzen sind nur in Form von Hecken zulässig.
8. Im Plangebiet sind insgesamt 25 Nisthöhlen für Gebüsch- und Heckenbrüter sowie Nischenbrüter aus der Gruppe der Vögel an geeigneten Stellen an Bestandsbäumen oder Gebäuden anzubringen und zu unterhalten.

Anhang**Baumliste zur Karte – Naturräumliche Bestandsaufnahme****Gehölzbestand im Bereich des B-Plans Lokstedt 62****Kartierung: Stand August 2011, aktualisiert am 28.10.2013**

Lfd. Nr.	Baum-/Gehölzart	Größe (Stamm-Ø / Kronen-Ø in m)	Bewertung	Bemerkungen
1	Rot-Buche	1,0 / 16,0	II	Teilversiegelte Kronentraufe, Nachbargrundstück
2.	Schwarz-Pappel	0,15 - 0,50 / 18,0	II	Baumgruppe, grenzständig
2.1	Schwarz-Pappel	0,30 / 8,0	III	unterständig
3	Schwarz-Pappel	1,02 / 18,0	II	grenzständig
4	Zitter-Pappel	0,45 / 15,0	II	Leichter Totholzbesatz, auf Schulgrundstück
5.1	Zitter-Pappel	0,58 / 15,0	II	Leichter Totholzbesatz
5.2	Stech-Fichte	0,25 / 6,0	IV	Unterständig
5.3	Stech-Fichte	0,15 / 30,0	IV	Unterständig
5.4	Stech-Fichte	0,25 / 4,0	IV	unterständig
6	Sand-Birke	0,22 – 0,55 / 16,0	II	Dreistämmig, Gebäudedichtstand
7.1	Blau-Tanne	0,30 / 6,0	IV	Dichtstand
7.2	Blau-Tanne	0,40 / 6,0	IV	Dichtstand
7.3	Blau-Tanne	0,40 / 6,0	IV	Dichtsand
7.4	Blau-Tanne	0,40 / 6,0	IV	Dichtstand
7.5	Sal-Weide	0,30 + 0,30 / 6,0	III	zweistämmig
8.1	Berg-Ahorn	0,15 / 3,0	IV	Totholz
8.2	Fichte	0,30 / 6,0	IV	Dichtstand
8.3	Fichte	0,30 / 6,0	IV	Dichtstand
8.4	Fichte	0,60 / 6,0	IV	Dichtstand
8.5	Fichte	0,40 / 8,0	IV	Dichtstand
8.6	Fichte	0,30 / 5,0	IV	Dichtstand
8.7	Sal-Weide	0,25 / 8,0	III	Dichtstand
8.8	Sal-Weide	0,25 / 6,0	III	Totholzanteile, Dichtstand
8.9	Sal-Weide	0,40 / 6,0	IV	Schrägwuchs, Dichtstand
9.1	Sal-Weide	0,40 / 10,0	III	Dichtstand
9.2	Sand-Birke	0,60 / 6,0	III	Unterständig
9.3	Eberesche	0,50 / 3,0	III	unterständig
9.4	Eberesche	0,50 / 3,0	III	Unterständig
10.1	Sal-Weide	0,35 / 12,0	III	Unterständig, Dichtstand
10.2	Sand-Birke	0,25 / 6,0	III	unterständig
10.3	Sand-Birke	0,25 / 6,0	III	unterständig
11	Sand-Birke	0,40 / 10,0	II	Freistehend
12.1	Holländische Linde	0,31 / 6,0	II	Baumgruppe
12.2	Holländische Linde	0,25 / 6,0	II	Baumgruppe
12.3	Holländische Linde	0,15 / 6,0	II	Baumgruppe
13	Sand-Birke	0,35 / 12,0	IV	Direkt an Garage, Verkehrssicherung
14.1	Sal-Weide	0,20 / 3,0	IV	unterständig
14.2	Holländische Linde	0,54 / 13,0	II	Baumgruppe, 4-stämmig
14.3	Holländische Linde	0,35 / 8,0	II	Baumgruppe
15.1	Holländische Linde	0,30 – 0,60 / 9,0 -16,0	I - II	Landschaftsbild prägende Allee
15.2	Holländische Linde	0,50 / 12,0	I	Alleebaum
15.3	Holländische Linde	0,50 / 12,0	I	Alleebaum
15.4	Holländische Linde	0,70 / 14,0	I	Alleebaum

15.5	Berg-Ahorn	0,40 / 12,0	I	Alleebaum
15.6	Holländische Linde	0,70 / 14,0	I	Alleebaum
15.7	Holländische Linde	0,60 / 14,0	I	Alleebaum
16.1	Sal-Weide	0,50 / 7,0	III	Lockere Baumgruppe mit Gras-/Krautflur
16.2	Sal-Weide	0,30 / 5,0	III	Baumgruppe
16.3	Sand-Birke	0,30 / 5,0	III	Baumgruppe
16.4	Sand-Birke	0,30 + 0,30 / 5,0	III	zweistämmig
16.5	Sand-Birke	0,35 / 5,0	III	Baumgruppe
16.6	Sal-Weide	0,35 / 6,0	III	Baumgruppe
16.7	Sal-Weide	0,25 / 4,0	III	Baumgruppe
16.8	Sal-Weide	0,35 / 6,0	III	Baumgruppe
16.9	Sand-Birke	0,25 / 5,0	III	Baumgruppe
16.10	Sand-Birke	0,25 / 5,0	III	Baumgruppe
16.11	Sand-Birke	0,25 / 5,0	III	Baumgruppe
17.1	Rot-Eiche	0,37 / 15,0	II	Baumgruppe, dichtständig
17.2	Stiel-Eiche	0,35 / 10,0	II	Baumgruppe, dichtständig
17.3	Obstbaum	0,25 / 8,0	IV	Abgestorben!
17.4	Hainbuche	0,15 / 5,0	IV	Unterständig
17.5	Hainbuche	0,15 / 5,0	IV	Unterständig
17.6	Hainbuche	0,15 / 4,0	IV	unterständig
18.1	Obstbaum	0,20 / 5,0	IV	
18.2	Sandbirke	0,40 / 12,0	II	Grenzständig
18.3	Wild-Kirsche	0,40 / 14,0	III	Totholzanteil
18.4	Obstbaum	0,30 / 6,0	IV	Abgestorben!
18.5	Mähnen-Fichte	0,20 / 6,0	IV	Kronendeformation
18.6	Stech-Fichte	0,20 / 6,0	IV	Kronenschäden
19.1	Rot-Eiche	0,55 / 10,0	II	Dichtstand, einseitige Krone, Nachbargrundstück
19.2	Schwarz-Kiefer	0,45 / 11,0		Dichtstand, einseitige Krone, Nachbargrundstück
20	Tanne	0,50 – 14,0	III	Bedingt erhaltungswürdig
21	Stiel-Eiche	0,63 / 13,0	I	Kronentraufe teilversiegelt
22	Rot-Buche	0,65 / 16,0	III	Freistehend, Kronentraufe stark versiegelt, Stammschäden!
23	Rot-Eiche	1,20 – 24,0	II	Nachbargrundstück
24.1	Obstbaum	0,25 / 10,0	IV	Gebäudedichtstand
24.2	Obstbaum	0,40 / 10,0	IV	Gebäudedichtstand
24.3	Goldregen	0,03+0,30+0,35 / 6,0	IV	Dreistämmig
24.4	Obstbaum	0,45 / 14,0	IV	Abgestorben!
24.5	Stiel-Eiche	0,41 / 10,0	II	Totholz, Baumgruppe
24.6	Stiel-Eiche	0,22 / 10,0	II	Baumgruppe
24.7	Obstbaum	0,35 / 10,0	IV	Dichtstand mit Eichen
24.8	Obstbaum	0,50 / 15,0	III	
24.9	Stech-Fichte	0,35 / 6,0	IV	
24.10	Walnuß	0,40 / 5,0	IV	Kronenschäden, Schrägwuchs
24.11	Stech-Fichte	0,25 / 5,0	IV	Kronenschäden
24.12	Walnuß	0,50 / 14,0	II	
24.13	Obstbaum	0,25 / 10,0	IV	Kronenschäden, unterständig
24.14	Obstbaum	0,30 / 10,0	IV	Unterständig
24.15	Blut-Pflaume	0,30 / 10,0	III	
24.16	Wild-Kirsche	0,40 / 15,0	IV	Hoher Totholzanteil
24.17	Wild-Kirsche	0,30 / 10,0	IV	Hoher Totholzanteil
24.18	Schwarz-Kiefer	0,30 / 5,0	III	Dichtstand
24.19	Sand-Birke	0,40 / 8,0	III	Dichtstand
24.20	Sand-Birke	0,40 / 8,0	III	Dichtstand
24.21	Sand-Birke	0,40 / 8,0	III	Dichtstand

24.22	Obstbaum	0,55 / 10,0	III	Dichtstand
24.23	Obstbaum	0,55 / 10,0	III	Dichtstand
24.24	Sand-Birke	0,40 / 10,0	III	Dichtstand
24.25	Sand-Birke	0,35 / 8,0	III	Dichtstand
24.26	Betula pendula	0,35 / 8,0	III	Dichtstand
24.27	Serbische Fichte	0,25 / 4,0	IV	Unterständig
24.28	Obstbaum	0,20 / 5,0	IV	Unterständig
24.29	Lärche	0,25 / 8,0	III	Dichtstand
24.30	Lärche	0,25 / 6,0	IV	Dichtstand, Kronenschäden
24.31	Serbische Fichte	0,20 / 3,0	IV	Dichtstand
24.32	Serbische Fichte	0,20 / 3,0	IV	Dichtstand
24.33	Rot-Eiche	0,25 / 8,0	II	Dichtstand
24.34	Lärche	0,40 / 10,0	II	Dichtstand, oberständig
24.35	Blau-Tanne	0,25 / 5,0	IV	Unterständig, Gebäudedichtst.
24.36	Blau-Tanne	0,20 / 5,0	IV	Unterständig, Gebäudedichtst.
24.37	Blau-Tanne	0,30 / 7,0	IV	Unterständig, Gebäudedichtst.
24.38	Sand-Birke	0,20 / 5,0	III	Dichtstand
24.39	Sand-Birke	0,20 / 7,0	III	Dichtstand
24.40	Blau-Tanne	0,35 / 6,0	IV	Dichtstand
24.41	Serbische Fichte	0,15 / 4,0	IV	Dichtstand
24.42	Serbische Fichte	0,25 / 4,0	IV	Dichtstand
24.43	Rot-Eiche	0,25 / 8,0	II	Dichtstand
24.44	Rot-Eiche	0,40 / 10,0	II	Dichtstand
24.45	Lärche	0,14 / 5,0	IV	Unterständig
24.46	Serbische Fichte	0,25 / 4,0	IV	Unterständig
24.47	Wild-Kirsche	0,60 / 15,0	III	Totholzanteil
24.48	Serbische Fichte	0,25 / 4,0	IV	Unterständig
24.49	Rot-Eiche	0,30 / 10,0	II	Dichtstand
24.50	Spitz-Ahorn	0,15 / 4,0	II	Dichtstand
24.51	Spitz-Ahorn	0,15 / 4,0	II	Dichtstand
24.52	Serbische Fichte	0,35 / 5,0	IV	Dichtstand
24.53	Serbische Fichte	0,35 / 5,0	IV	Dichtstand
24.54	Sand-Birke	0,15 / 2,0	III	Baumgruppe
24.55	Sand-Birke	0,25 / 4,0	III	Baumgruppe
24.56	Sand-Birke	0,30 / 5,0	III	Baumgruppe
24.57	Silber-Weide	0,15 / 4,0	III	Strauchweide, mehrstämmig
25	2 x Sand-Birke	0,37 + 0,43 / 7,0 + 12,0	II	Grenzständig
26.1	Sand-Birke	0,15 / 4,0	II	Feldgehölzartiger Bestand
26.2	Spitz-Ahorn	0,30 / 8,0	II	„
26.3	Berg-Ahorn	0,30 / 8,0	II	„
26.4	Sal-Weide	0,30 / 10,0	III	Kronenschäden, Stamm-Pilz
26.5	Sal-Weide	0,15 / 4,0	II	Feldgehölzartiger Bestand
26.6	Sal-Weide	0,30 / 5,0	II	Feldgehölzartiger Bestand
26.7	Spitz-Ahorn	0,30 / 5,0	II	Feldgehölzartiger Bestand
26.8	Sal-Weide	0,30 / 5,0	II	Feldgehölzartiger Bestand
26.9	Sal-Weide	0,30 / 5,0	II	Feldgehölzartiger Bestand
27.1	Wild-Kirsche	0,40 / 15,0	III	Dichtstand, Totholzanteil
27.2	Stiel-Eiche	0,25 / 8,0	III	Kronendeformation
27.3	Stiel-Eiche	0,30 / 7,0	II	Dichtstand
27.4	Stiel-Eiche	0,40 / 12,0	II	Dichtstand, Druckzwiesel
27.5	Scheinzypresse	0,40 / 6,0	III	Gruppe
27.6	Scheinzypresse	0,20 / 4,0	III	Gruppe
27.7	Scheinzypresse	0,30 / 4,0	III	Gruppe
27.8	Scheinzypresse	0,25 / 4,0	III	Heckenstruktur
27.9	Scheinzypresse	0,15 / 3,0	III	Heckenstruktur
27.10	Eibe	0,20 / 3,0	III	Heckenstruktur

27.11	Scheinzypresse	0,20 / 3,0	III	Heckenstruktur
27.12	Scheinzypresse	0,20 / 3,0	III	Heckenstruktur
27.13	Scheinzypresse	0,20 / 3,0	III	Heckenstruktur
27.14	Scheinzypresse	0,20 / 3,0	III	Heckenstruktur
27.15	Scheinzypresse	0,20 / 3,0	III	Heckenstruktur
27.16	Scheinzypresse	0,20 / 3,0	III	Heckenstruktur
27.17	Blautanne	0,20 / 3,0	IV	Totholz, Heckenstruktur
27.18	Scheinzypresse	0,20 / 3,0	III	Heckenstruktur
27.19	Scheinzypresse	0,20 / 3,0	III	Heckenstruktur
27.20	Scheinzypresse	0,20 / 3,0	III	Heckenstruktur
27.21	Scheinzypresse	0,20 / 3,0	III	Heckenstruktur
27.22	Scheinzypresse	0,20 / 3,0	III	Heckenstruktur
27.23	Scheinzypresse	0,20 / 3,0	III	Heckenstruktur
27.24	Scheinzypresse	0,20 / 3,0	III	Heckenstruktur
27.25	Scheinzypresse	0,20 / 3,0	III	Heckenstruktur
27.26	Scheinzypresse	0,20 / 3,0	III	Heckenstruktur
27.27	Scheinzypresse	0,20 / 3,0	III	Heckenstruktur
27.28	Goldregen	0,50 / 14,0	III	Totholzanteile
27.29	Goldregen	0,40 / 6,0	IV	Totholz, unterständig
27.30	Blau-Tanne	0,35 / 5,0	IV	Dichtstand

In der Spalte Bewertung werden die einzelnen Bäume oder Baumgruppen hinsichtlich ihrer Erhaltungswürdigkeit beurteilt, wobei in vier Kategorien unterschieden wird:

Bewertung: I = besonders erhaltungswürdig
 II = erhaltungswürdig
 III = bedingt erhaltungswürdig
 IV = nicht erhaltungswürdig

Besonders erhaltungswürdig (I) – Bäume die aufgrund ihre Alters, ihrer Wuchsform ihrer (gestalterischen) Funktion und/oder ihrer ökologischen Bedeutung eine herausragende Bedeutung für das Grundstück (und das Wohnumfeld) haben.

Erhaltungswürdig (II) – Bäume, die aufgrund ihrer Größe, ihres Alters, ihrer Wuchsform ihrer (gestalterischen) Funktion und/oder ihrer ökologischen Bedeutung eine erkennbare, jedoch begrenzte Bedeutung für das Grundstück (und das Wohnumfeld) haben.

Bedingt erhaltungswürdig (III) - Bäume, die aufgrund ihrer Größe, ihres Alters, ihrer Wuchsform ihrer (gestalterischen) Funktion und/oder ihrer ökologischen Bedeutung eine eher untergeordnete Bedeutung für das Grundstück (und das Wohnumfeld) haben. Sie sind hinsichtlich ihres Zustands als erhaltungsfähig oder begrenzt erhaltungs- und entwicklungsfähig einzustufen.

Nicht erhaltungswürdig (IV) - Bäume, die aufgrund ihrer Größe, ihres Alters, ihrer Wuchsform ihrer (gestalterischen) Funktion und/oder ihrer ökologischen Bedeutung keine wesentliche Bedeutung für das Grundstück (und das Wohnumfeld) haben. Sie sind hinsichtlich ihres Zustands als nicht erhaltungsfähig oder begrenzt erhaltungs- und entwicklungsfähig einzustufen.

Dem Schutzstatus nach der Hamburgischen Baumschutzverordnung unterliegen Einzelbäume ab einem Stammdurchmesser von 0,25 cm in 1,30 m Höhe gemessen. Auch Bäume kleineren Stammumfangs in Baumgruppen fallen unter die BaumSchutzVO. Obstbäume unterliegen nicht dem Baumschutz.

Baumarten:

Abies procera ‚Glauca‘	Amerikanische Blau-Fichte
Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Chamaecyparis lawsoniana	Scheinzypresse
Carpinus betulus	Hainbuche
Betula pendula	Sand-Birke
Fagus sylvatica	Rot-Buche
Larix decidua	europäische Lärche
Picea omorica	Serbische Fichte
Pinus nigra „Austriaca“	Österreichische Schwarzkiefer
Populus nigra	Schwarz-Pappel
Populus tremula	Zitter-Pappel
Quercus robur	Stiel-Eiche
Quercus rubra	Rot-Eiche
Robinia pseudoacacia	Robine
Salix alba	Silber-Weide
Salix caprea	Sal-Weide
Taxus baccata	Eibe
Tilia vulgaris spec.	Holländische Linde